

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

Betonwerk Arnold Gesellschaft m.b.H. & Co KG

1. GELTUNGSBEREICH

- a. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen der Betonwerk Arnold Gesellschaft m.b.H. & Co KG (nachstehend auch als "wir" oder "uns" bezeichnet), unabhängig davon, in welcher Form die Bestellung aufgegeben wird (z.B. postalisch, persönlich, telefonisch, per Email, Fax, etc.), und erfolgen ausschließlich auf der Grundlage derselben, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Abweichungen von diesen AGB gelten nur insoweit, als sie von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurden. Allfällige eigene AGB des Kunden (nachstehend auch als Vertragspartner bezeichnet) gelten nicht, selbst wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- b. Diese AGB gelten auch dann, wenn sie einem Erstauftrag zugrunde gelegt wurden und sie nicht ausdrücklich einer weiteren Geschäftsverbindung oder bei wiederkehrenden Leistungen und Bestellungen auf Abruf dem späteren Auftrag zugrunde gelegt wurden.
- c. Für Verbrauchergeschäfte iSd § 1 KSchG (= Konsumentenschutzgesetz) (in der Folge kurz: Verbrauchergeschäfte) gelten diese AGB mit den für Verbrauchergeschäfte geregelten Abweichungen.
- d. Die AGB liegen in unseren Geschäftsräumlichkeiten auf und werden unter <https://arnold-bauwaren.at/agb> sowohl zur Ansicht als auch zum Download bereitgehalten.

2. KOSTENVORANSCHLÄGE, ANGEBOTE & AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

- a. Für alle unsere Kostenvoranschläge, Angebote und Verkäufe gelten die folgenden Bestimmungen, wenn nicht gesondert schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden.
- b. Unsere Angebote sind, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, freibleibend und unverbindlich. Wir leisten keine Gewähr für die Richtigkeit unserer Kostenvoranschläge. Die Kostenvoranschläge sind immer entgeltlich, sofern nicht anders vereinbart. Für die Höhe des Entgeltes für den Kostenvoranschlag gilt das zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Entgelt. Mangels einer gesonderten Vereinbarung über die Höhe des Entgelts gelten 10 % der Nettoangebotssumme als vereinbart.
- c. Materialkostensteigerungen, Preiserhöhungen unserer Lieferanten sowie Preiserhöhungen infolge höherer Gewalt berechtigen uns jederzeit zur Anpassung vereinbarter Preise.
- d. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist vom Vertragspartner zu prüfen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Abweichungen zu der von ihm übermittelten Nachricht unverzüglich schriftlich zu rügen. Andernfalls kommt das Rechtsgeschäft mit dem von uns bestätigten Inhalt zustande.
- e. Wir behalten uns vor, beliebig viele Teilaufträge aus einem Dachauftrag, kurz DA genannt, zu generieren.

- f. Bei nachträglichen aufgrund von Fehlinformationen des Kunden resultierenden Änderungen der Auftragsbestätigung sind wir berechtigt, für den entstandenen Aufwand eine Gebühr iHv. € 100,- zu verrechnen.
- g. Angaben in Katalogen, Prospekten, etc. sind unverbindlich und werden nur Vertragsinhalt, sofern in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

3. PREISE & RECHNUNGSLEGUNG

- a. Unsere Preise verstehen sich als Netto-Preise. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich die Preise in Angeboten ab Werk 6116 Weer, Österreich, LKW frei verladen.
- b. Sollten sich die Preise zwischen Bestellung und Lieferung erhöhen, sind wir berechtigt, den höheren Preis zu verrechnen.
- c. Wir sind jederzeit berechtigt, Teilrechnungen zu stellen. Die Anzahl der Teilrechnungen resultiert aus der Summe der Teilaufträge, welche aus dem jeweiligen DA generiert wird.
- d. Sofern von unseren Lieferanten Teile oder komplette Aufträge bei uns am Lager angeliefert werden, der Baufortschritt seitens unserer Kunden zu diesem Zeitpunkt es nicht zulässt eine Lieferung durchzuführen, oder den Montagebeginn einzuleiten, sind wir berechtigt einzelne Komponenten aus Aufträgen oder komplette Aufträge am Anlieferungstag LAGER Weer, abzurechnen.
- e. Sind Rechnungen auf Wunsch des Kunden nach erfolgter Rechnungslegung zu ändern und liegt der Grund für die Änderung in einer Fehlinformation des Kunden, sind wir berechtigt, für den entstandenen Aufwand eine Gebühr iHv. € 100,- zu verrechnen. Der Beginn der Zahlungsfrist wird bei einer Neuausstellung der Rechnung nicht berührt.
- f. Jegliche Rechnungsberichtigung darf ausschließlich durch den Rechnungsaussteller erfolgen. Willkürliche Streichungen, Abzüge willkürlicher Art und Weise werden ausnahmslos nachgefordert.
- g. Unberechtigte Skontoabzüge werden ausnahmslos zurückgefordert. Sofern eine Rechnung in Form und Richtigkeit von seitens des Rechnungslegers ausberichtigt werden muss, kann dies nur nach vorheriger Abmachung mit dem Rechnungsempfänger erfolgen, welche der Schriftform bedarf. In weiterer Folge ergeht eine Gutschrift über die ausgestellte Rechnung und wird eine neue Rechnung mit Buchungsdatum der gutgeschriebenen Rechnung und zu deren Zahlungskonditionen, vor allem Zahlungsfristen, folglich mit neuer Rechnungsnummer generiert und falls gewünscht auf dem Postweg oder per Mail an die zuständige Person des Rechnungsempfängers übermittelt.
- h. Gutschriften sind nur aufgrund vorhergehender Absprache, welche der Schriftform bedarf, möglich. Willkürliche Beträge von angeblicher Mehrarbeit durch Subunternehmer des Rechnungsempfängers müssen uns zur Prüfung lückenlos und wahrheitsgetreu übermittelt werden. Erst nach Prüfung auf Richtigkeit und Bestätigung kann seitens des Rechnungslegers eine Gutschrift an den Rechnungsempfänger ausgestellt und übermittelt werden. Diese Gutschrift wird einem Beleg zugeordnet und kann unter Angabe des Rechnungsempfängers bei der Einzahlung auch bei bereits gestellten anderen Rechnungen oder Neubestellungen in Abzug gebracht werden.

4. GEFAHRENÜBERGANG

- a. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Ware dem Vertragspartner oder dem von ihm damit beauftragten Dritten (z.B. Spediteur) übergeben wurde, im Falle des Annahmeverzugs des Vertragspartners ab Versandbereitschaft. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir selbst im Auftrag des Vertragspartners den Transport an den Bestimmungsort durchführen.
- b. Zum vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin nicht abgenommene Waren werden für die Dauer von maximal 8 Wochen auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners gelagert. Die Lagergebühren hat der Vertragspartner zu tragen. Gleichzeitig sind wir berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Im Falle einer Verwertung gilt eine Vertragsstrafe von 10 % des Warenwertes (exkl USt) als vereinbart.
- c. Bei Verbrauchergeschäften geht – wenn wir die Ware übersenden – die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware erst auf den Vertragspartner über, sobald die Ware an den Vertragspartner oder an einen von diesem bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten abgeliefert wird. Hat aber der Vertragspartner selbst den Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine von uns vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nützen, so geht die Gefahr bereits mit der Aushändigung der Ware an den Beförderer über. Der Vertragspartner erwirbt jedoch nicht zugleich mit dem Gefahrenübergang das Eigentum an der Ware. Wir behalten uns das Eigentum vor, solange die Ware nicht voll bezahlt ist.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, VERZUG

- a. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verrechnen wir Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 % p.a. über dem Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.
- b. Bei Mängelrügen darf der Kaufpreis nicht zurückgehalten oder mit anderen Forderungen aufgerechnet werden.
- c. Als Zahlungskondition wird eine, in der Auftragsbestätigung oder auf dem Angebot festgehaltene Skontofrist und das jeweilige Fälligkeitsdatum vereinbart. Wenn nichts gesondert geregelt ist, sind Rechnungen innerhalb von 10 Tagen netto ab Rechnungslegung spesenfrei zur Zahlung fällig.
- d. Als Zahlungseingang ist für uns der Tag maßgebend, an welchem der Betrag unserem Konto gutgeschrieben wird.
- e. Der Fristenlauf für den Skontoabzug beginnt immer mit Rechnungslegung. Eine etwaige Prüffrist hindert den Beginn der Skontofrist somit nicht. Unberechtigterweise abgezogene Skonti werden ausnahmslos zurückgefordert.
- f. Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks entgegenzunehmen. Im Falle der Annahme von Wechsel oder Schecks erfolgt die Annahme ausschließlich zahlungshalber. Sämtliche Diskont-, Einziehungsspesen oder sonstige mit unbaren Zahlungen verbundenen

Kosten gehen zulasten des Vertragspartners und sind uns vom Vertragspartner zu ersetzen. Wir sind ebenfalls nicht zur rechtzeitigen Vorlage oder zum Protest des Wechsels verpflichtet.

- g. Bei Zahlungsverzug oder offenkundigen Zahlungsschwierigkeiten des Kunden sind wir jederzeit berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären und die sofortige Herausgabe der nicht bezahlten Ware zu verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, die Waren an den Erfüllungsort auf seine Kosten zurückzuschicken.
- h. Sämtliche unserer Forderungen werden sofort fällig, wenn der Vertragspartner mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber uns in Verzug gerät. Das Gleiche gilt im Falle der Zahlungseinstellung. Wir sind in diesen Fällen auch zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- i. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt,
 - bei Unternehmengeschäften: Verzugszinsen gem § 456 UGB zu verrechnen. Uns bleibt es unbenommen, einen darüberhinausgehenden Schaden gesondert geltend zu machen.
 - bei Verbrauchergeschäften: nach unserer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder die gesetzlichen Verzugszinsen iHv 4 % pa zu verrechnen.
 - Jedenfalls Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, geltend zu machen. Dies umfasst bei Unternehmengeschäften, unbeschadet darüber hinausgehender Betreuungskosten (iSd § 1333 Abs 2 ABGB), einen Pauschalbetrag von EUR 40,-.
 - im Fall des Zahlungsverzugs des Vertragspartners ab dem Tag der Übergabe der Ware Zinseszinsen zu verlangen.
 - eingehende Zahlungen zunächst auf Mahn- und Inkassokosten sowie Kosten einer rechtsanwaltlichen oder gerichtlichen Eintreibung, sodann auf die aufgelaufenen Verzugszinsen und zuletzt auf das aushaftende Kapital anzurechnen.
- j. Bei Zahlungsverzug sind wir zusätzlich berechtigt, weitere Lieferungen oder Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Wir sind auch berechtigt, in diesen Fällen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall können entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung verlangt werden. Wir sind berechtigt, bei mehreren offenen Verbindlichkeiten des Vertragspartners einlangende Geldeingänge aus eigenem zu widmen.
- k. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, behauptete Gegenforderungen, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben werden, mit Forderungen von uns aufzurechnen oder die Zahlung zu verweigern, es sei denn, sie wurden gerichtlich rechtskräftig festgestellt. Das Aufrechnungsverbot sowie der Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes gelten nicht bei Verbrauchergeschäften.
- l. Im Falle eines von uns zu vertretenden Verzuges und des berechtigten Rücktritts des Vertragspartners hat dieser nur Anspruch auf Schadenersatz, wenn wir oder unsere Erfüllungsgehilfen den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Unsere

Haftung für Verzugschäden ist bei grober Fahrlässigkeit betraglich mit 1 % des Wertes der in Verzug befindlichen Lieferung oder Leistung, maximal jedoch 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, der nicht rechtzeitig geliefert wurde, begrenzt. Ein darüber hinaus gehender Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.

6. HAFTUNGRÜCKLASS, DECKUNGRÜCKLASS, BANKGARANTIE

- a. Haftungsrücklässe werden in der Regel nicht akzeptiert. Ein Haftungsrücklass bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung und dieser wird mit höchstens 2 % akzeptiert. Der Haftungsrücklass wird von der Schlussrechnung abgezogen oder in Form einer Bankgarantie oder einer Baurücklass-Versicherung gelegt. Wir behalten uns das Recht vor, eine der beiden Formen zu wählen.
- b. Deckungsrücklässe werden in der Regel nicht akzeptiert. Ein Deckungsrücklass bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung und dieser wird mit höchstens 5% akzeptiert. Der Deckungsrücklass wird von jeder Teilrechnung abgezogen oder in Form einer Bankgarantie oder einer Baurücklass-Versicherung gelegt. Wir behalten uns das Recht vor eine der beiden Formen zu wählen.
- c. Bei Vorlage einer Bankgarantie oder Baurücklass-Versicherung wird der Deckungsrücklass sofort mit der jeweiligen Teilrechnung fällig. Im Falle, dass keine Bankgarantie oder Baurücklass-Versicherung für die Auflösung des Deckungsrücklasses gelegt wird, wird dieser prompt nach Vorlage der Bankgarantie oder der Baurücklass-Versicherung im Zuge der Schlussrechnung fällig.

7. LIEFERUNG & LIEFERZEITEN

- a. Die voraussichtlichen Lieferzeiten werden nach abgeschlossenem Bestellvorgang an unseren Kunden übermittelt.
- b. Lieferverzögerungen, die wir nicht zu verantworten haben, entbinden uns von der angegebenen Lieferzeit und berechtigen uns, sollte die Lieferung nicht mehr möglich sein, vom Vertrag zurückzutreten.
- c. Vereinbarte Liefertermine sind insofern unverbindlich, da sie unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Lieferung durch unsere Lieferanten stehen.
- d. Zu Teillieferungen sind wir grundsätzlich berechtigt.
- e. Dem Kunden steht das Recht auf Rücktritt im Fall eines Lieferverzuges nicht zu. Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzug werden auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz eingegrenzt.

8. MONTAGE

- a. Unsere Leistungspflicht zur Montage beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde alle baulichen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat. Die Weiterverrechnung von Folgegewerken wird ausnahmslos nicht anerkannt.
- b. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass sofort nach Ankunft unseres Montagepersonals mit den Arbeiten begonnen werden kann.

- c. Der Kunde muss vor Beginn der Montage alle notwendigen Informationen, die für die ordnungsgemäße Ausführung notwendig sind, zur Verfügung zu stellen. Wir haften nicht für Schäden, die aufgrund mangelnder Information entstanden sind.
- d. Sofern es sich um Brandschutzelemente handelt, welche von unserer Seite in Verkehr gebracht wurden, muss im Falle von Reparaturen darauf geachtet werden, dass nur Materialien zu verwenden sind, die für das gelieferte Element eine Zulassung besitzen.

9. RETOURWARE

- a. Alle Waren sind vom Umtausch und von der Rückgabe ausgeschlossen. Bereits gelieferte Ware wird nicht mehr zurückgenommen, außer es wird schriftlich vereinbart.
- b. Wurde die Rücknahme vereinbart, muss die Ware originalverpackt, unbeschädigt und zur Abholung bereitgestellt sein. Nach der Rücknahme werden für den entstandenen Aufwand Manipulationsspesen iHv. 15% des Warennettowertes verrechnet.

10. HILFSMATERIAL

- a. Teilweise ist eine Anlieferung nur auf Paletten, in Säcken oder mit Hebebändern möglich. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass für die Paletten € 9,50 und für Säcke € 9,00 zuzüglich Mehrwertsteuer als Kautionsleistung in Rechnung gestellt werden.
- b. Bei Rückgabe dieser Betriebsmittel wird ein Abnutzungsbeitrag einbehalten und werden für Paletten € 8,00 für Säcke € 7,50 gutgeschrieben. Diese Manipulationsgebühr wird für die notwendigen Reparaturen der verschiedenen Paletten und Säcke verwendet. Beschädigte Paletten können nicht gutgeschrieben werden.
- c. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Hebebänder mit 2,50 € in Rechnung gestellt werden, diese nach Bezahlung in das Eigentum des Kunden übergehen und nicht retourniert werden können.

11. EIGENTUMSVORBEHALT

- a. Die von uns gelieferte Ware bleibt so lange unser Eigentum, bis die Ware unter Berücksichtigung allfälliger Nebenkosten voll bezahlt ist und der Vertragspartner seine aus diesem Vertrag entspringenden Leistungen vollständig erfüllt hat (Eigentumsvorbehalt).
- b. Der Vertragspartner hat die von uns gelieferte Ware bis zum Eigentumsübergang auf ihn sorgfältig für uns zu verwahren. Der Vertragspartner trägt das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Verschlechterung.
- c. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner bereits jetzt, ohne dass es einer weiteren Abtretungserklärung oder Verständigung bedarf, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegenüber seinem Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller Forderungen samt Nebenansprüchen bis zur Höhe des Wertes der gelieferten Waren an uns ab. Dieselbe Regelung gilt analog für den Fall der Be- und Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung der gelieferten Ware. In diesem Falle erwirken

wir an den durch die Verarbeitung hergestellten Sachen Miteigentum im Verhältnis des Lieferwertes der von uns gelieferten Waren zu den neu hergestellten Sachen.

- d. Werden die von uns gelieferten Waren oder die daraus durch Be- und Verarbeitung hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile der Liegenschaft eines Dritten, sodass dieser durch die untrennbare Verbindung mit der Liegenschaft Eigentümer der von uns gelieferten Ware wird, so tritt der Vertragspartner schon jetzt sämtliche Ansprüche gegen den Dritten samt allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in der Höhe des Wertes der von uns gelieferten und verbauten Waren.
- e. Der Vertragspartner hat im Falle des Verzuges über unser Verlangen seine Schuldner von der Tatsache der Abtretung zu verständigen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die dafür erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- f. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware von uns zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Im Falle der Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Vertragspartner verpflichtet, unser Eigentumsrecht geltend zu machen, uns unverzüglich zu verständigen und sämtliche erforderlichen Schritte zur Wahrung unserer Interessen zu setzen. Bei Lieferung von Waren in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt der Sicherung der offenen Saldoforderung.

12. GEWÄHRLEISTUNG & HAFTUNG

- a. Die vereinbarten Lieferungen und Leistungen werden gemäß dem Angebot und/oder dem der Auftragsbestätigung zugrundeliegenden Leistungsverzeichnis erbracht.
- b. Geringfügige, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende Abweichungen von einem Muster und/oder Prospekt, welche dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegen (z.B. in Bezug auf Maße, Gewicht, Qualität und Farbe), sind unbeachtliche Mängel und gelten vorweg als genehmigt.
- c. Änderungen und Verbesserungen der vereinbarten Lieferungen und Leistungen, die auf neuen Erfahrungen und/oder neuen wissenschaftlichen Ergebnissen basieren, bleiben uns ausdrücklich vorbehalten.
- d. Der Vertragspartner hat Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Übernahme zu untersuchen und erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschliefereien unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Übernahme der Lieferungen und Leistungen, versteckte Mängel innerhalb einer Woche nach ihrer Feststellung, schriftlich zu rügen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen.
- e. Die Gewährleistungsfrist beträgt maximal sechs Monate ab Abnahme. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden keine Anwendung.
- f. Bei begründeten Mängeln sind wir berechtigt, innerhalb angemessener Frist nach ihrer Wahl den Mangel zu verbessern, das Fehlende nachzutragen oder die Ware zu ersetzen. Mehrere Nachbesserungen und Ersatzlieferungen sind zulässig. Im Falle der rechtzeitigen Verbesserung, Nachtrag der Fehlmenge oder Ersatzlieferung sind darüber hinaus gehende

Ansprüche wie Aufhebung des Vertrages (Wandlung) oder Preisminderung ausdrücklich ausgeschlossen.

- g. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Vertragspartner oder ein von uns nicht ermächtigter Dritter Änderungen oder Instandsetzungen an der Ware vorgenommen hat.
- h. Sollte im Angebot oder in der Auftragsbestätigung eine Garantiezusage (es handelt sich hierbei jedenfalls nur um einen „unechten Garantievertrag“) enthalten sein, so umfasst diese keinesfalls Verschleißteile (wie z.B. Dichtungen etc.) oder Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind. Die Garantiezusage ist derart zu verstehen, dass wir für Mängel (ausgenommen die zuvor aufgezählten Fälle) einstehen, die innerhalb der vereinbarten Garantiefrist nach Übergabe auftreten und innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden.
- i. Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und so weit in diesen AGB nichts anderes geregelt ist, haften wir nur für den Ersatz von Schäden, die wir grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Vertragswert, maximal jedoch mit der Summe, die durch unsere Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt ist, beschränkt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Personenschäden.
- j. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind, haften wir nicht.
- k. Bei Verbrauchergeschäften gelten abweichend zum Vorstehenden ausschließlich die gesetzlichen Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen.**

13. WERBEEINSCHALTUNGEN

Eine Kostenteilnahme oder Beteiligung an Werbeeinschaltungen in Printmedien wird von uns ausdrücklich abgelehnt.

14. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT, TEILNICHTIGKEIT

- a. Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist unser Sitz in 6116 Weer. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ausdrücklich die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Weer vereinbart.
- b. Zwischen den Vertragspartnern wird ausdrücklich die Anwendung österreichischen Rechtes – unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes (z.B. IPRG, Rom I-VO) und des UN-Kaufrechtes – vereinbart. Gegenüber einem Verbraucher gilt diese Rechtswahl nur insofern, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Wohnsitz hat, eingeschränkt werden.
- c. Sollten Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall ist die rechtsunwirksame, ungültige und/oder

nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – so weit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.

15.DATENSCHUTZ

- a. Wir sind verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten.
- b. Wir verarbeiten zum Zweck der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten. Die detaillierten datenschutzrechtlichen Informationen (Datenschutzmitteilung) gem. Art 13 ff DSGVO finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://arnold-bauwaren.at/privacy-policy>

Betonwerk Arnold Gesellschaft m.b.H. & Co KG